

– nichtamtliche Lesefassung –

**Datenschutzsatzung  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 11.08.2005

**Fundstelle:** Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. August 2005

**Änderungen:**

- Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 und Anlage geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. Februar 2012)
- §§ 1, 3, 7, 12 und Anlage geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 12. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Mai 2014)
- § 5 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. Oktober 2014)
- Anlage „Datenkatalog“ geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Oktober 2016)
- § 11 Abs. 6 geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 24. Mai 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. Juni 2018)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium und zum Studienkolleg
- § 3 Immatrikulation und Rückmeldung
- § 4 Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums
- § 5 Gasthörer/-innen und Zweithörer/-innen
- § 6 Studienverlauf und Hochschulprüfungen
- § 7 Verbindungen zu ehemaligen Studierenden
- § 8 Staatliche Prüfungsämter
- § 9 Studierendenschaft
- § 10 Studienbescheinigung
- § 11 Studienausweise
- § 12 Löschung der Daten
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerber/-innen, Studierenden, Prüfungskandidaten/-innen nach § 7 Landeshochschulgesetz, von Doktoranden/-innen nach § 44 Landeshochschulgesetz sowie von Gast- und Zweithörern/innen und Teilnehmern am Studienkolleg durch die Universität. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren nach § 3 a Landeshochschulgesetz wird gesondert geregelt. Die Regelungen des Landesdatenschutz- und Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Studium und zum Studienkolleg**

(1) Die Universität ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für das Studium bzw. das Studienkolleg personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 12, 14 bis 19 und 21 bis 23 sowie 37 bis 40 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

(2) Die Universität ist berechtigt, von Bewerbern/-innen für die Teilnahme an Zugangs- und Erweiterungsprüfungen, Einstufungsprüfungen und künstlerischen Eignungsprüfungen personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 11, 15, 17 und 19 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

## **§ 3**

### **Immatrikulation und Rückmeldung**

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Universität berechtigt, zusätzlich zu den in § 2 genannten Daten die in den Nummern 20, 24 bis 32 und 41 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

## **§ 4**

### **Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums**

Die Universität ist berechtigt, bei Beurlaubung, Beendigung und Unterbrechung des Studiums zusätzlich zu den in §§ 2 und 3 genannten Daten die in den Nummern 33 bis 36 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

## **§ 5**

### **Gasthörer/-innen und Zweithörer/-innen**

Die Universität ist berechtigt, von Gasthörern/-innen die Daten nach den Nummern 1 bis 7, 13 und 31 (bezüglich der Gebühren) der Anlage, von Zweithörern/-innen die Daten nach den Nummern 1 bis 8, 12, 25 und 28 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

## **§ 6**

### **Studienverlauf und Hochschulprüfungen**

(1) Die Universität ist berechtigt, die Daten zu verarbeiten, deren Erhebung nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich ist, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

(2) Die Universität ist weiter berechtigt, die Daten, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Nutzung der Bibliothek und des Rechenzentrums zu erheben sind, für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten. Im Falle der Nutzung einer multimedialen Lehr- bzw. Lernumgebung ist die Universität berechtigt, die für die Nutzeridentifikation und den Betrieb der Lehr- bzw. Lernumgebung erforderlichen Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

## **§ 7**

### **Verbindung zu ehemaligen Studierenden**

(1) Daten ehemaliger Studierender nach den Nummern 1 bis 5, 12, 27, 35 und 37 der Anlage dürfen zum Zweck der Kontaktpflege und Information sowie für Erhebungen zu Zwecken der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Alumni-Management) verarbeitet werden. Eine erste Kontaktaufnahme muss spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Immatrikulation erfolgen.

(2) Die Betroffenen können der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck schriftlich oder in Textform jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Sie sind im Rahmen der Exmatrikulation sowie bei jeder Kontaktaufnahme über Ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

## **§ 8**

### **Staatliche Prüfungsämter**

Die Universität ist berechtigt, Daten Studierender der entsprechenden Studiengänge an das staatliche Prüfungsamt für Heilberufe, das Lehrprüfungsamt oder das Justizprüfungsamt zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Durchführung der Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen erforderlich ist. Die Universität ist berechtigt, die Daten der staatlichen Prüfungsämter über

1. die Matrikelnummer des Prüflings,
  2. das Ergebnis der staatlichen Prüfung,
  3. das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
  4. das Datum der Zeugnisübergabe
- zu verarbeiten.

## **§ 9**

### **Studierendenschaft**

Innerhalb der Universität dürfen Daten der Studierenden an die Studierendenschaft und die jeweils fachlich zuständigen Fachschaften übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 24 Landeshochschulgesetz erforderlich ist. Die Studierendenschaft und die Fachschaften dürfen die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

## **§ 10**

### **Studienbescheinigung**

Die Universität ist berechtigt, personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 3, 12, 17, 26, 33 und 36 der Anlage in die Studienbescheinigungen aufzunehmen.

## § 11 Studienausweise

(1) Die Universität gibt für jede/n Studierende/n zum Nachweis seiner/ihrer Mitgliedschaft zur Universität einen Studienausweis aus. Die Gültigkeit des Studienausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft des/der Studierenden zur Universität gebunden. Der Studienausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Matrikelnummer,
3. Geburtsdatum,
4. Lichtbild des/der Studienausweisinhabers/-in,
5. Studiengang und Fachsemester,
6. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
7. Wahlberechtigung für Fachbereich/Wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Der Studienausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z. B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben werden. Dieses kann eine digitale Signatur enthalten. Die Chipkarte kann daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Adressänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Universität,
7. als Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek und das Universitätsrechenzentrum,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Universität,
10. als elektronische Geldbörse,
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Mit mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher des mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems können als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert werden:

1. Matrikelnummer, erweitert um die amtliche Hochschulkennung,
2. Kartenummer,
3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
4. Statusgruppe,
5. aufgeladener Geldbetrag,
6. die für die digitale Signatur erforderlichen Daten,
7. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
8. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten,
9. Identifikationsmerkmale (PIN).

(3) Der Studienausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Universität oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet der/die Studienausweisinhaber/in den Verlust des Studienausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine digitale Signatur

tur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studiausweises kann bei der Immatrikulation ein Passfoto verlangt werden.

(4) Der/die Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenverarbeitungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptografischen Mitteln voraus. Für die nutzende Person muss jederzeit erkennbar sein,

1. ob Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst durchgeführt werden,
2. welche ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Der nutzenden Person sind Informationen nach den Nummern 2 und 3 auf Wunsch schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Universität legt in einem Sicherheitskonzept die Maßnahmen nach Artikel 24 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 lit. f EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Datenschutz und zur Datensicherheit fest. Das Konzept ist dem Stand der Technik anzupassen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Universität und anderer Hochschulen des Landes von den in Absatz 2 Satz 5 genannten Daten nur die Gültigkeitsdauer bzw. der Hinweis auf das jeweils geltende Semester elektronisch gelesen werden kann.

## **§ 12 Löschung der Daten**

(1) Die nach § 2 verarbeiteten Daten sind nach der Durchführung des Zulassungsverfahrens zu löschen, soweit ihre Verarbeitung nicht für die Durchführung des Immatrikulationsverfahrens erforderlich ist.

(2) Folgende Daten der Studierenden und – soweit nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben – der Gast- und Zweithörer/innen sind nach Ablauf von 50 Jahren seit der Exmatrikulation bzw. der anderweitigen Beendigung ihres jeweiligen Status zu löschen:

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Heimatanschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer,
- Fakultätszugehörigkeit,
- Studiengang,
- Studienfach,
- Matrikelnummer,
- Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität,
- Zeitpunkt und Grund der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums,

- abgelegte Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis).

Alle übrigen Daten, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität und der Durchführung des Studiums erhoben worden sind, sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation bzw. nach anderweitiger Beendigung des jeweiligen Status zu löschen. Heimatanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind stets unverzüglich zu löschen, soweit und sobald der Betroffene einer Verwendung seiner Daten gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung widersprochen hat, die in § 7 Absatz 1 Satz 2 genannte Frist ungenutzt verstrichen oder eine in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannte Information nicht erfolgt ist. Vor Löschung der Daten ist die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen nach § 7 Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVObI. M-V S. 282) durch das Universitätsarchiv zu prüfen.

(3) Im Falle der Ablehnung von Anträgen

- zur Zugangs- und Erweiterungsprüfung,
- zur Einstufungsprüfung,
- zur künstlerischen Eignungsprüfung oder
- zur Zulassung oder zur Immatrikulation

sind die im Zusammenhang mit der Antragstellung erhobenen Daten innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des ablehnenden Bescheids zu löschen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters oder des festgelegten Prüfungstermins, auf den sich die Bewerbung bezog.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Mai 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02.08.2005, Az: VII 300 B/3111-07/000).

Greifswald, den 11.08.2005

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekanntgemacht am 11.08.2005

## Datenkatalog

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsname
2. Vornamen
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Geschlecht
5. Heimatanschrift
6. Semesteranschrift
7. Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit und das Geburtsland
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Ort der Ausstellung, Noten und Punktzahlen), einschließlich entsprechender ausländischer Zeugnisse
9. Berufspraktische Tätigkeiten oder bes. Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, Vorpraktikum, soweit diese Zulassungsvoraussetzung sind
10. Ergebnis einer künstlerischen Eingangsprüfung
11. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, nach Erlangung der HZB, Vorsemester an der Universität
12. Beantragte Studiengänge, Studienfächer (Haupt- und Nebenfächer, Wahlfachbereich, Modul ), Art des Studiums, bei Promotionsstudium die Art der Promotion, angestrebte Studienabschlüsse und Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs
13. zu besuchende Lehrveranstaltungen
14. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Studierenden
15. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Universität/Hochschule in der BRD sowie der Ort der angestrebten Abschlussprüfung
16. Art des studienbezogenen Auslandsaufenthaltes: Art, Dauer und Land eines Studiums im Ausland und Art des Austauschprogramms, Art und Dauer eines Studiums in der DDR
17. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Universitäten/Hochschulen
  - Name der Universität/Hochschule sowie der Hochschulstandort
  - Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg
  - Art, Ergebnis, Ort der abgelegten Abschlussprüfung, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, studienbegleitende Leistungskontrollen sowie Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte
  - Exmatrikulationsbescheinigung
18. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie die Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen
19. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
20. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums
21. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote, Gründe für eine Wartezeit, Wartezeiterhöhung/-minderung, Umfang der Wartezeit
22. Besondere soziale und familiäre Gründe, Schwerbehinderung
  - Härtefallantrag
  - Antrag Nachteilsausgleich
23. Ergebnis des Erststudiums, Gründe für ein Zweitstudium
24. Konfession (gilt nur für die Fächer Religion und Theologie)
25. Hörerstatus

26. Art der Zulassung zum Studium (Universität oder ZVS), Zulassungsdatum, Matrikelnummer, BAföG-Fördernummer, Vorzulassung
27. Fakultätszugehörigkeit
28. bei weiteren oder anderweitigen Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, der Hochschulstandort, Studiengang, Studienfach, Wahlrechtsoption
29. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, Kennziffer des Versicherungsunternehmens nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, Krankenversicherungsnummer
30. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
31. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Universität, Rückmeldedatum, Gebühren der Universität
32. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen:
  - Abschluss des Studiums,
  - Verlust des Prüfungsanspruches,
  - Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen können,
  - Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
  - Verbüßen einer Freiheitsstrafe.
33. Grund und Dauer der Beurlaubung
34. Grund und Dauer der Unterbrechung des Studiums
35. Grund der Beendigung des Studiums, Exmatrikulation, Zeitpunkt der Exmatrikulation
36. Studienverlauf an der Universität
  - Hochschulsesemester,
  - Fachsemester,
  - Praxissemester.
37. E-Mailadresse und Telefon-Nr.
38. bewerberbezogene Authentifizierungsmerkmale der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)
39. Bearbeitungsstatus der Bewerbung
40. Ranglistenplätze der Bewerber
41. Lichtbild.